



GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES INFEKTIONSSCHUTZGESETZES UND WEITERER GESETZE ANLÄSSLICH DER AUFHEBUNG DER FESTSTELLUNG DER EPIDEMISCHEN LAGE VON NATIONALER TRAGWEITE

STELLUNGNAHME DER KBV ZU DEM GESETZENTWURF DER
FRAKTIONEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP VOM
08.11.2021

12. NOVEMBER 2021

VORBEMERKUNG

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) nimmt zu dem Gestzentwurf der Fraktion von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nachfolgend Stellung. Aufgrund der derzeit gebotenen Eile der Verfahren wird alleine auf wesentliche Punkte und in verkürzter Form eingegangen.

Zur Kommentierung

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. So keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

I. GRUNDSÄTZLICHES

Grundsätzlich erscheint es aus Sicht der KBV erforderlich, sämtliche ungewollten Folgen der Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bei der derzeit bestehenden Infektionslage und Inzidenzentwicklung zu vermeiden. Dies ist aus Sicht der KBV nur begrenzt gelungen, weswegen auf die folgenden Punkte besonders aufmerksam gemacht wird:

- › Die Regelung des § 105 Abs. 3 SGB V bedarf einer Prolongierung, da es hier den KVen ermöglicht wird, in der aktuellen Situation erforderliche Sicherstellungsmaßnahmen weiter zu finanzieren.
- › Die Finanzierungsregel des §20i Abs. 3 Satz 14 SGB V sollte fortgeschrieben werden, da nur so die fortlaufende Finanzierung von Impfungen und Testungen in der bisherigen Form weiter gesichert ist.

II. IM EINZELNEN

Zur Änderung von Strafvorschriften

Vor dem Hintergrund zunehmender Bedrohungen von impfenden Ärzten und gezielten Desinformationen wird die Aufnahme einer Strafvorschrift gegen die Behinderung der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen angeregt.

Zur Änderung des SGB V

Es sollte eine Änderung von § 20i Abs. 3 Satz 14 SGB V integriert werden, die die fortlaufende Finanzierung sicherstellt.

Ebenso sollte eine Anpassung des § 105 Abs. 3 SGB V aufgenommen werden, der die dort geregelte Finanzierung in der gegenwärtigen Form sicherstellt. In den vertragsärztlichen Praxen werden aufgrund der fortbestehenden und sich derzeit verschärfenden Pandemiesituation sowie des allgemeinen Influenza-/Infektgeschehens im Herbst und Winter weiterhin Maßnahmen und erhöhte Aufwände im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz (Hygienemaßnahmen, Separierung von Patientenströmen etc.) erforderlich sein. Ohne eine Verlängerung des § 105 Abs. 3 kann beispielsweise die Verteilung der vom BMG beschafften

Masken nicht fortgeführt werden, da die Distributionskosten der Kassenärztlichen Vereinigungen nicht mehr durch die Krankenkassen übernommen werden. Auch Zusatzkosten für die möglicherweise erforderliche Bereitstellung von Schwerpunktambulanzen wären dann nicht mehr getragen.

Zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)

Die bundesweit geltende Genehmigungsfreiheit von Krankentransporten von COVID-19-Erkrankten oder Verdachtsfällen knüpft an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite an.

Erforderliche Anpassung von Corona-Impfverordnung und –Testverordnung

Im Übrigen ist es dringend erforderlich, die bestehende Testverordnung, wie auch die Impfverordnung zu verlängern. Hierfür liegen derzeit Formulierungshilfen aus dem Bundesministerium für Gesundheit vor (zu denen die KBV gesondert Stellung genommen hat) allerdings muss der entsprechende Beschluss dringend sichergestellt werden.

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1060
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 181.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.